

Infoblatt: Covid-19 FAQ-Sammlung

Themen:

- Allgemeine Informationen: SARS-CoV-2- Infektionsschutzverordnung
- FAQ GEMA während Covid-19
- FAQ Clubs
- FAQ Gaststättenbetreiber*innen
- FAQ Reguläre Veranstaltungen
- FAQ Private Veranstaltungen und Vermietung
- Link- und Infosammlung

Allgemeine Informationen:

Aktuelle Fallzahlen/Inzidenzwerte:

<https://www.berlin.de/corona/lagebericht>

[NEU] SARS-CoV-2- Infektionsschutzverordnung/ Lockdown Regelung 2.0 [vom 26.11.2020]

Welche Regeln gelten für (öffentliche bzw. angemeldete) Veranstaltungen?

Im Freien gilt eine Obergrenze von 100 gleichzeitig anwesenden Personen. In geschlossenen Räumen liegt diese Grenze bei 50 Personen. Ausnahme bilden Gottesdienste und andere religiöse Zusammenkünfte, deren Teilnehmerzahl nicht begrenzt ist.

Unabhängig davon sind Konzerte, Theater-, Opern- und Konzerthausaufführungen, musikalische und künstlerische Darbietungen "vor körperlich anwesendem Publikum" einschließlich Tanzveranstaltungen und Veranstaltungen, die dem Kultur-, Freizeit- und Unterhaltungsbereich zuzuordnen sind, verboten.

Private Treffen im Freien und in Innenräumen:

Der Aufenthalt ist draußen und drinnen nur erlaubt

- allein,
- im Beisein von Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, Angehörige des eigenen Haushalts und eines weiteren Haushaltes
- Maximal dürfen sich in den genannten Fällen jedoch fünf Personen treffen.

Ausnahme: Weihnachtsfeiertage. Hier gilt: mehrere Haushalte, aber maximal fünf Personen. Hinzu kommen Kinder im Alter bis zu 14 Jahren.

Gastronomie, Kultur, Dienstleistungen:

Was muss schließen?

- Gaststätten aller Art - von Restaurants bis zu Kneipen, allerdings ist ein Außer-Haus-Verkauf erlaubt und das auch rund um die Uhr, ohne Sperrstunde. Von 23 Uhr bis 6 Uhr darf kein Alkohol verkauft werden.
- Kinos, Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen, Gedenkstätten und kulturelle Veranstaltungsstätten in öffentlicher und privater Trägerschaft
- Vergnügungsstätten wie Freizeitparks, Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros
- Fitnessstudios, Tanzstudios, Saunen, Dampfbäder, Thermen und die entsprechenden Bereiche in Hotels
- Schwimmbäder
- Kosmetikstudios, Massagepraxen (bis auf medizinisch notwendige Behandlungen), Tattoo-Studios
- Bordelle, ebenso Anbieter jeglicher sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt und von erotischen Massagen
- Weihnachts- und Jahrmärkte dürfen im November nicht eröffnen, für Dezember haben viele Betreiber ihre Märkte bereits von sich aus abgesagt

Gastronomie, Kultur, Dienstleistungen:

Was bleibt weiterhin geöffnet?

- Geschäfte im Groß- und Einzelhandel (eine Person pro zehn Quadratmetern Verkaufsfläche bei insgesamt 800 Quadratmetern Verkaufsfläche, darüber ein Person pro 20 Quadratmetern Verkaufsfläche)
- Schulen und Kitas
- Volkshochschulen, Musikschulen, Jugendkunstschulen, Archive
- Bibliotheken für den Leihbetrieb
- Friseure
- Physio- und Ergotherapie sowie Logopädie, Podologie, Fußpflege und Heilpraktiker, sofern Behandlungen medizinisch notwendig sind
- Spielplätze
- Außenanlagen von Zoo und Tierpark, nicht aber die Tierhäuser und das Aquarium
- Außer-Haus-Verkauf in der Gastronomie
- Kantinen (maximal zwei Personen an einem Tisch)
- Kirchen, bei Gottesdiensten gibt es bisher keine Teilnehmerbeschränkung

Eine ausführlichere Liste, was öffnen darf findet ihr [hier!](#)

Wo gibt es eine Maskenpflicht?

- Bus und Bahn
- Geschäften,
- Schulen (für Jüngere nicht im Unterricht),
- in Arztpraxen

- Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen
- bei Taxi-Fahrten
- in Büroräumen (wenn nicht am Arbeitsplatz)
- bei Demonstrationen
- auf Märkten, in Warteschlangen, in Einkaufszonen und Malls

Maskenpflicht wurde erneut ausgeweitet auf verschiedenen beliebten Berliner Straßen. Eine genaue Aufschlüsselung findet ihr [hier!](#)

Wer darf noch reisen und in Berlin übernachten?

Touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben sind in Berlin untersagt. Auch das Nachbarland Brandenburg beherbergt keine Gäste zu touristischen Zwecken mehr. Gäste, die über Weihnachten beispielsweise Verwandte in Berlin besuchen, sollen allerdings in den Hotels übernachten dürfen.

Wer **geschäftlich** in Berlin übernachten muss, darf dies tun. Reisende, die aus Risikogebieten im Ausland in die Stadt kommen, müssen sich direkt nach der Einreise für zehn Tage in Quarantäne begeben. Frühestens ab dem fünften Tag können sie mit einem negativen Test die Quarantäne verlassen.

Übernachtungen bei Freunden oder Verwandten sind nicht explizit verboten

Sind politische Demonstrationen weiterhin erlaubt?

Ja. Es gibt keine Beschränkung der Teilnehmerzahl bei politischen Demonstrationen - weder in geschlossenen Räumen, noch unter freiem Himmel.

Allerdings müssen **Abstandsregeln** eingehalten werden, weshalb die Zahl der zugelassenen Teilnehmer sich nach dem Versammlungsort richtet.

Es gilt außerdem eine Maskenpflicht bei Demonstrationen mit mehr als 20 Personen

Sport:

- Sport darf nur alleine oder mit einer anderen Person kontaktfrei unter Einhaltung der Abstandsregeln ausgeübt werden.
- Eine Ausnahme gilt für Kinder bis zwölf Jahre in festen Gruppen von maximal zehn Personen im Freien.

FAQ GEMA während Covid-19

Trotz Lockdown habe ich für den Zeitraum, in dem ich Corona-bedingt schließen musste, eine Rechnung der GEMA erhalten. Muss ich diese Zahlen?

Etwaige Rechnungen für Schließungszeiten wegen Corona müssen nicht gezahlt werden, aber ihr müsst bei der GEMA diese Schließzeiten oder gewünschte Vertragsänderungen entsprechend melden. Wie und wo ihr diese melden könnt, ist [hinter diesem Link](#) erklärt.

FAQ “CLUBS”

Darf das Restaurant in meinem Club öffnen?

Jein. Gaststätten dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Sie dürfen Speisen und Getränke zur Abholung und Lieferung anbieten. Für die Abholung sind geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung von Menschenansammlungen zu treffen.

Ist der Abhol- und Lieferservice nach 23 Uhr erlaubt?

Ja, eine zeitliche Beschränkung ist lt. der neuen Verordnung nicht vorgesehen. Von 23 Uhr bis sechs Uhr darf kein Alkohol verkauft werden.

Darf mein Club eine Tanzveranstaltung durchführen?

Nein. Seit dem 02.11.2020 und dem Inkrafttreten der 10. Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung sind Konzerte, Theater-, Opern- und Konzerthausaufführungen, musikalische und künstlerische Darbietungen "vor körperlich anwesendem Publikum" einschließlich Tanzveranstaltungen und Veranstaltungen, die dem Kultur-, Freizeit- und Unterhaltungsbereich zuzuordnen sind, verboten.

Darf ich meine Räume für Veranstaltungen (außerhalb von Kulturveranstaltungen) vermieten?

Ja. Sofern die Veranstaltung keinen Unterhaltungscharakter hat. Erlaubt sind z.B. Kongresse, Proben, Fotoshootings, Mitgliederversammlung) unter Einhaltung von Abstands- bzw. Hygieneregeln und Personenobergrenzen (im freien 100 Personen und in geschlossenen Räumen 50 Personen). Kulturveranstaltungen sind verboten. Eine ausführliche Erklärung welche Veranstaltungen erlaubt sind, findet ihr [hier](#).

FAQ “Gaststättenbetriebe”

Darf meine Gaststätte öffnen?

Jein. Gaststätten dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Sie dürfen Speisen und Getränke zur Abholung und Lieferung anbieten. Für die Abholung sind geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung von Menschenansammlungen zu treffen. Von 23 Uhr bis sechs Uhr darf kein Alkohol verkauft werden.

FAQ “Veranstaltungen”

Sind geschäftliche Meetings und Tagungen noch erlaubt?

Geschäftliche Meetings und Tagungen sind weiterhin erlaubt. Die neuen Personenhöchstgrenzen sowie Abstandsregeln sind hierbei zu beachten.

Welche Abstandsregeln gelten mit Inkrafttreten der neuen Verordnung?

Bei Veranstaltungen auch im privaten Bereich ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Bei Veranstaltungen dürfen Gruppen von bis zu zwei Personen mit weniger als 1,5 Metern Abstand untereinander platziert werden, auch wenn sie nicht zum eigenen Haushalt gehören.

Zwischen den Tischen ist es nicht immer möglich, einen Abstand von 1,5 m einzuhalten. Darf ich Plexiglaswände installieren, um dadurch eine ausreichende Trennung zwischen den Gästen zu gewährleisten?

Bei Veranstaltungen, z. B. Tagungen, Seminaren und Kongressen können Plexiglaswände eingesetzt und der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten werden, vgl. § 5 Absatz 5 Satz 1. Bedingung ist jedoch, dass dadurch ein ausreichender Infektionsschutz sichergestellt wird.

Welche Höchstgrenzen gelten für sonstige, nicht private Veranstaltungen?

Für alle anderen Veranstaltungen gilt bis zum 30. November 2020 eine Höchstgrenze von 50 Personen in geschlossenen Räumen und 100 Personen im Freien, § 6 Absatz 1 und Absatz 2. Tanz- oder Kulturveranstaltungen sind allerdings untersagt.

Welche Möglichkeiten bestehen, um Tagungsgäste zu verpflegen?

Selbstbedienungsbuffets sind bei MICE-Veranstaltungen (*Meetings Incentives Conventions Exhibitions*) zulässig, wenn gewährleistet ist, dass Besucher*innen den Mindestabstand zueinander einhalten oder eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, solange sie sich nicht am Tisch aufhalten.

Gruppenbildung bei der Anbietung von Speisen und Getränken ist zu vermeiden. Darüber hinaus sind die geltenden Abstandsregeln einzuhalten (Markierungen am Boden vorsehen). Es sind dezentrale Ausgabestellen einzuplanen, um einer zu hohen Personendichte an einem Ort entgegenzuwirken (die max. zeitgleiche Personenanzahl im Cateringbereich ist im Vorfeld festzulegen). Alternativ werden die Speisen und Getränke auf den Stühlen/Tischen im Veranstaltungsbereich vollverpackt bereitgestellt oder über spezifische Servierformen (bspw. Bauchladen) angeboten. Sämtlicher Gastronomiebetrieb einschließlich des Ausschanks, der Abgabe und des Verkaufs von alkoholischen Getränken ist bei MICE-Veranstaltungen ab 23:00 Uhr einzustellen.

Es dürfen Gruppen von bis zu zwei Personen mit weniger als 1,5 Metern Abstand untereinander platziert werden.

FAQ “Private Veranstaltungen”

Inwieweit sind Private Veranstaltungen bzw. Zusammenkünfte möglich?

Der Aufenthalt ist draußen und drinnen nur erlaubt: allein, im Beisein von Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner bzw. Angehörige des eigenen Haushalts und Personen eines weiteren Haushaltes. Maximal dürfen sich in den genannten Fällen jedoch **fünf Personen** treffen.

“**Feierlichkeiten anlässlich einer Beerdigung**” sind abweichend von Satz 1 im Freien mit bis zu 50 zeitgleich anwesenden Personen und in geschlossenen Räumen mit bis zu 20 zeitgleich anwesenden Personen zulässig.

Anmietung während Corona?

Ja. Grundsätzlich ist das weiterhin möglich. Kultur- oder Tanzveranstaltungen sind allerdings verboten und private Zusammenkünfte stark limitiert. Allerdings sind **Anmietungen bei Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter möglich**. Zum Beispiel im Falle von Kongressen, Mitgliederversammlungen, Fotoshootings oder auch Proben kann eine Vermietung möglich sein. Hygiene-, Abstandsregeln sowie Personenobergrenzen müssen allerdings im Sinne der lokalen Infektionsschutzverordnung eingehalten werden. Eine ausführliche Erklärung zu dem Thema findet ihr [hier](#).

Link- und Infosammlung

Hilfsdokumente zum Erstellen eines Hygienekonzeptes:

- [Leitfaden für sichere Veranstaltungen \(Visit Berlin\)](#)

Kontaktnachverfolgung:

- Für die **Kontaktnachverfolgung** empfehlen wir die Webapplication [closecontact](#)

FAQ des Berliner Senats

- [FAQ Corona-Prävention in Berlin](#) (Stand 24.11.2020)